

Einladung

zur 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 02.05.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

4. Bestellung einer Schriftführerin
Vorlage: 1234/2018
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gem. §96 Abs. 1 i. v. m. §101 Abs. 1 GO
Vorlage: 1235/2018
6. Beschluss über die Behandlung des Fehlbetrages 2016
Vorlage: 1237/2018
7. Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016
Vorlage: 1241/2018
8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Kasper
Ausschussvorsitzende/er

Rechnungsprüfungsamt
20.04.2018
1234/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Entscheidung	02.05.2018

Bestellung einer Schriftführerin

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Nach § 58 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GO NW ist hierfür ein Schriftführer zu bestellen. Der bisherige Schriftführer, Herr Carsten Maaßen, ist im März 2018 (mit Wirkung zum 01.05.2018) auf eigenen Wunsch in der Stadtverwaltung Geilenkirchen umgesetzt worden und wird künftig bei Bedarf Frau Zanders in der Funktion des Schriftführers vertreten. Dies ist möglich, da der Schriftführer nicht in die originäre Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses involviert ist.

Beschlussvorschlag:

Die Nachfolgerin von Herrn Carsten Maaßen, Frau Yvonne Zanders, wird zur Schriftführerin bestellt. Herr Maaßen wird künftig Frau Zanders im Verhinderungsfalle vertreten.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	02.05.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gem. §96 Abs. 1 i. v. m. §101 Abs. 1 GO

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister dem Rat

zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 19.05.2017 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 20.04.2018 und im Bestätigungsvermerk festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2016 vom 19.05.2017 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
20.04.2018
1237/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	02.05.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Beschluss über die Behandlung des Fehlbetrages 2016

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Behandlung des etwaigen Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2016 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 769.105,90 EURO der Ausgleichsrücklage entnommen.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
19.04.2018
1241/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	02.05.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016

Sachverhalt:

Nachdem die Beschlüsse über den Jahresabschluss gefasst wurden ist gemäß § 96 GO NRW über die Entlastung des Bürgermeisters zu beraten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2016 entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2016 und den Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)